



Ergänzende Bedingungen der Rhein Hessischen Energie- und Wasserversorgungs- GmbH zu der Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV

Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) gelten für die Rhein Hessische nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

Stand: 01.01.2013

1. Ablesung

(zu § 11 StromGVV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

2. Abrechnung

(zu § 12 StromGVV)

2.1 Die Abrechnung des Stromverbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich kostenfrei statt. Die Rhein Hessische erhebt unterjährig monatliche Abschlagszahlungen.

2.2 Abweichend von Ziff. 2.1 bietet die Rhein Hessische an, den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) kostenpflichtig nach Maßgabe der Ziffern 2.3 bis 2.4 abzurechnen.

2.3 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

2.4 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der Rhein Hessischen vom Kunden möglichst in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.

3. Zahlungsweise

(zu § 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgenden Wegen zu leisten:

a. Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung an die „Rhein Hessische“ kann schriftlich oder per E-Mail übermittelt und jederzeit widerrufen werden.

b. Überweisung

Überweisungen müssen auf das von der „Rhein Hessische“ mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

c. Barzahlung

4. Zahlungsverzug

(zu § 17 StromGVV)

4.1. Mahnentgelt

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung berechnet: Mahnentgelt 1,00 €.

4.2. Nachinkasso

Für jeden Nachinkassogang werden folgende Beträge berechnet:

Paschalbetrag 38,00 €

Der Kunde hat der Rhein Hessischen anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

5. Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung

(zu § 19 StromGVV)

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden die vom Netzbetreiber berechneten Kosten in Rechnung gestellt.

6. Kündigung

(zu § 20 StromGVV)

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- Datum des Auszugs
- neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer
- Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.

7. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.